

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1987/2/17 140bA23/87

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 17.02.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Prof.Dr.Friedl als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Kuderna und Dr.Gamerith sowie die fachkundigen Laienrichter Dipl.Ing.Otto Beer und Mag.Karl Dirschmied als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Alfred G***, Pensionist, Mühldorf, Trandorf 75, vertreten durch Dr.Heinrich Ehmer, Sekretär der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich in Linz, dieser vertreten durch Dr.Alfred Eichler, Rechtsanwalt in Linz, gegen die beklagte Partei H*** Baugesellschaft m.b.H., Linz, Bürgerstraße 11, vertreten durch Dr.Eduard Saxinger und Dr.Peter Baumann, Rechtsanwälte in Linz, wegen S 99.641,21 s.A., infolge Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Linz als Berufungsgerichtes in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29.Oktober 1986, GZ. 12 Cg 29/86-14, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Arbeitsgerichtes Linz vom 27.Juni 1986, GZ. 1 Cr 10/86-9, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit S 4.243,80 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens (darin sind S 385,80 an Umsatzsteuer enthalten) binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Rechtliche Beurteilung

Auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Urteils (vgl. auch Migsch, Abfertigung für Arbeiter und Angestellte, Rdz 229) wird verwiesen; eine weitere Begründung entfällt gemäß dem § 48 ASGG.

Anmerkung

E10946

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:014OBA00023.87.0217.000

Dokumentnummer

JJT_19870217_OGH0002_014OBA00023_8700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$